



Pensionärskreis Hüls im Chemiepark Marl

- Richtlinien -

§ 1 Name und Sitz

Die am 12. Mai 1966 gegründete Gemeinschaft der Rentner und Pensionäre der ehemaligen CHEMISCHEN WERKE HÜLS AG bzw. DEGUSSA-HÜLS-GRUPPE, deren Beteiligungsgesellschaften sowie Gesellschaften im Chemiepark Marl führt den Namen „Pensionärskreis Hüls des Chemiepark Marl“ (im folgenden **PkH** genannt).

Der PkH hat seinen Sitz in Marl.

§ 2 Zweck des PkH

Zweck des PkH ist die Erhaltung und Pflege der Kontakte untereinander.

§ 3 Tätigkeit des PkH

1. Betreuung der Mitglieder
2. Organisation von regelmäßigen Veranstaltungen, die der Information und Geselligkeit dienen.
3. Zusammenarbeit mit allen relevanten Organisationen und Institutionen im Chemiepark Marl

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Da es keine HÜLS-Pensionäre mehr geben wird, kann jeder Mitglied werden, der im Chemiepark Marl oder einem Unternehmen im Umkreis beschäftigt ist oder war sowie deren Angehörige und Partner.

2. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen zuteil werden, die sich besondere Dienste um den PkH erworben haben. Sie werden vom Vorstand benannt.

3. Eintritt

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den PkH.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Mit dem Eintritt werden die Richtlinien sowie die Beschlüsse der Organe anerkannt.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und ist schriftlich zu erklären.

Forderungen an den PkH sind ausgeschlossen



§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrags wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Der Beitrag ist jährlich durch SEPA-Lastschrift zu entrichten.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 Organe des PkH

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (JHV).

Der **Vorstand** besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 1. Schriftführer*in
- dem/der 1. Kassierer*in sowie den jeweiligen Stellvertretern*innen
- dem Veranstaltungsleiter
- dem Techniker und Webmaster
- Beisitzer können bei Bedarf für weitere Aufgaben nominiert werden

Personalunion ist in Ausnahmefällen zulässig, jedoch nicht zwischen Pos. 1-3.

Die Geschäfte des PkH obliegen gemäß § 26 BGB dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 1. Schriftführer*in und dem/der 1. Kassierer*in.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Zur Beschlussfassung müssen mindestens 5 Mitglieder des Vorstands anwesend sein. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Die **Mitgliederversammlung** ist jährlich in der Regel im Februar einzuberufen. Hier hat der Vorstand Jahresbericht und Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands abzustimmen.

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der die Änderung der Richtlinien enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen zählen jeweils als NEIN-Stimmen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 6) aufgelöst werden.

Das Vereinsvermögen fällt an Klara-Hospiz Marl gGmbH, Lipper Weg 13, 45770 Marl.

Diese Richtlinien wurden am 02.10.2023 vom Vorstand genehmigt und am 01.02.2024 der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgetragen.

Anwesend waren 80 Mitglieder

JA-Stimmen: 80

NEIN-Stimmen: Keine

Enthaltungen: Keine

Die neuen Richtlinien wurden angenommen und treten mit Wirkung vom 1. Februar 2024 in Kraft.